



## **Leitlinien zur Bachelor-Arbeit als Handreichung für die Institute**

Erstellt am: 29.04.2014  
FR-Beschluss vom: 16.07.2014

---

Stichworte: Bachelor-Arbeit Fernstudium  
Grundlage: Bachelorprüfungsordnung §§ 11, 20, 27  
Sonstige Unterlagen: Aufgabenstellung für die Bachelor-Arbeit (Anlage 1B)  
Richtlinie für Studentinnen und Studenten für die Anfertigung  
von Bachelor-Arbeiten (Anlage 2B)  
Protokoll über den Verlauf des Bachelorverfahrens (Anlage 3B)  
Selbständigkeitserklärung (Anlage 4B)

### **1. Präambel**

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der TU Dresden sieht im zwölften Semester die Erstellung einer Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung vor. Das Bachelorverfahren besteht aus zwei Teilen – der Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung (Bachelor-Arbeit) und der Verteidigung. Für die Erstellung der Bachelor-Arbeit ist ein Zeitaufwand von 180 Arbeitsstunden vorgesehen. Die Leistung der Bachelor-Arbeit wird mit sechs Leistungspunkten angerechnet, die der Verteidigung mit zwei Leistungspunkten.

Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist von vierzehn Wochen Probleme des Studienfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit ist in deutscher oder – in Absprache mit dem verantwortlichen Hochschullehrer – alternativ in englischer Sprache anzufertigen.

### **2. Ablauf der Bachelorbearbeitung**

Die Studenten erfragen selbständig bei dem gewünschten Hochschullehrer mögliche Aufgabenstellungen.

Es ist möglich, dass die Bachelor-Arbeit in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen, einem Forschungsinstitut oder einer anderen Universität (nachfolgend Unternehmen genannt) durchgeführt wird. In diesem Fall ist die Themenstellung zwischen dem verantwortlichen Hochschullehrer und dem Unternehmen abzustimmen.

Die Aufgabenstellung erfolgt durch den verantwortlichen Hochschullehrer. Dabei soll das Muster „Aufgabenstellung für die Bachelor-Arbeit“ (Anlage 1B) verwendet werden. Das Thema ist in deutscher und englischer Sprache festzulegen. Falls der zuständige Hochschullehrer die Konsultationen nicht selbst vornimmt, soll hierfür eine verantwortliche Person am

Institut benannt werden. Falls die Arbeit mit einem Unternehmen angefertigt wird, soll zusätzlich die Person festgelegt werden, die im Unternehmen dem Studenten für Konsultationen zur Verfügung stehen.

### **3. Ausgabe der Bachelor-Arbeit**

Der verantwortliche Hochschullehrer gibt die „Aufgabenstellung für die Bachelor-Arbeit“ (Anlage 1B) an das Prüfungsamt. Durch das Prüfungsamt erfolgt die aktenkundige Ausgabe der „Aufgabenstellung für die Bachelor-Arbeit“.

Dabei ist die „Richtlinie für Studentinnen und Studenten für die Anfertigung von Bachelor-Arbeiten“ (Anlage 2B) vom Kandidaten zu beachten. Sie ist auf der Homepage der Fakultät unter:

[http://tu-dresden.de/die\\_tu\\_dresden/fakultaeten/fakultaet\\_bauingenieurwesen/studium/ordner\\_daten/pruefungsamt/formulare/02B\\_Bachelorarbeit\\_Fernstudium\\_Richtlinien\\_Student.pdf](http://tu-dresden.de/die_tu_dresden/fakultaeten/fakultaet_bauingenieurwesen/studium/ordner_daten/pruefungsamt/formulare/02B_Bachelorarbeit_Fernstudium_Richtlinien_Student.pdf)

zu finden.

In Ergänzung dazu können institutsinterne Festlegungen erarbeitet werden.

### **4. Dauer der Bearbeitung**

Dem Studenten stehen nach §27 (2) der Bachelor-Prüfungsordnung für die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit vierzehn Wochen zur Verfügung. Falls abzusehen ist, dass die Bachelor-Arbeit nicht innerhalb dieser Frist abgegeben werden kann, kann eine Verlängerung von maximal acht Wochen durch einen begründeten Verlängerungsantrag beantragt werden. Der Verlängerungsantrag ist mindestens drei Wochen vor dem regulären Abgabetermin beim Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist vom verantwortlichen Hochschullehrer zu kommentieren (Befürwortung oder Ablehnung). Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### **5. Abgabe der Bachelor-Arbeit**

Die Bachelor-Arbeit ist laut Bachelor-Prüfungsordnung fristgemäß in zweifacher Ausführung (maschinengeschrieben und gebunden) sowie in digitaler Textform auf CD in der Arbeitsgruppe Fernstudium persönlich oder postalisch einzureichen. Nach dortiger Prüfung gibt die Arbeitsgruppe Fernstudium diese Exemplare zusammen mit dem durch das Prüfungsamt oder die Arbeitsgruppe Fernstudium ausgefüllten „Protokoll über den Verlauf des Bachelorverfahren“ an den Lehrstuhl. Gegebenenfalls können durch den zuständigen Hochschullehrer zusätzliche Exemplare und eine Ausfertigung der Arbeit auf einem Datenträger (z.B. CD) gefordert werden. Die meisten Institute haben hierzu spezielle Regelungen erlassen. Die Form der Bindung oder Heftung ist ebenfalls mit dem Hochschullehrer abzustimmen. Auch hierzu haben die meisten Institute institutseigene Regelungen, in denen die Formatierung und der Aufbau der Arbeit geregelt sind.

## 6. Verteidigung

In der Bachelor-Prüfungsordnung ist festgelegt, dass der Kandidat seine Bachelor-Arbeit vor einer Prüfungskommission öffentlich zu verteidigen hat. Diese Verteidigung darf gemäß Bachelor-Prüfungsordnung 45 Minuten nicht überschreiten. Sie besteht aus einem Vortrag von 20 bis 30 Minuten Dauer. Die Vortragsdauer wird vom Lehrstuhl festgelegt und ist dem Kandidaten spätestens mit der Aushändigung der Themenstellung bekannt zu geben. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus dem betreuenden Hochschullehrer und mindestens einem sachkundigen Beisitzer, im Regelfall dem Betreuer.

Die öffentliche Verteidigung sollte innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit erfolgen.

## 7. Benotung

Die Benotung setzt sich nach §11(4) der Bachelor-Prüfungsordnung aus der Bewertung der schriftlichen Bachelor-Arbeit und der Bewertung der Verteidigung zusammen.

Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß Prüfungsordnung zu benoten. Der Betreuer der Bachelor-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Die Bewertung erfolgt in schriftlichen Gutachten. Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer.

Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so gilt §20 (8) der Bachelor-Prüfungsordnung. Hat ein Prüfer die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt §20 (9) der Bachelor-Prüfungsordnung.

Die Bachelor-Arbeit geht mit zwei Dritteln in die Gewichtung der Gesamtnote ein. Die Verteidigung wird mit einem Drittel gewichtet. Die Gesamtnote wird auf einem „Protokoll über den Verlauf des Bachelorverfahrens“ (Anlage 3B) ermittelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Beispiel:	Note Bachelor-Arbeit:	2,7
	Note Verteidigung:	2,0
	Note Bachelorverfahren:	2,4

Das „Protokoll über den Ablauf des Bachelorverfahrens“ (Anlage 3B) und das Gutachten sind im Prüfungsamt einzureichen. Das „Protokoll über den Verlauf des Bachelorverfahrens“ (Anlage 3B) wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Bachelor-Arbeit und die Verteidigung müssen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal innerhalb von zwei Jahren wiederholt werden.

## 8. Schlussbemerkung:

Für Sonderfälle und offene Fragen gelten die §§ 11, 20 und 27 der Bachelor-Prüfungsordnung in der Auslegung des Prüfungsausschusses.